



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 55. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 23.01.2025

zu Drucksachen Nr.: 1219/2025

Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Stein für einen Bereich "Am Vogelherd" mit integriertem Grünordnungsplan, 2., qual. Änderung, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Informationen zum aktuellen Sachstand

Inhalt der Mitteilung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 die Aufstellung der 2., qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Vogelherd“ beschlossen (Drucksachen-Nr. 0942/2023).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 18.12.2023 bis 19.01.2024 durchgeführt.

Über die Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung abgegeben wurden, hat der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 17.10.2024 und der Stadtrat am 22.10.2024 beraten und beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 22.11.2024 bis 23.12.2024 durchgeführt.

Über die Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung abgegeben wurden, sollen in der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 23.01.2025 beraten und beschlossen werden. Der Satzungsbeschluss soll in der Stadtratssitzung am 28.01.2025 gefasst werden.

Insgesamt wurden 13 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

8 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, wovon 5 ohne Einwände waren.

Seitens der Öffentlichkeit ging 1 Stellungnahme ein.

Auf Grund der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung war zwischenzeitlich die Einholung eines Altlastengutachtens notwendig. Es wurden allerdings keine relevanten Altlasten auf den Grundstücken des Änderungsbereiches gefunden.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.